

LKP *Stichwort*

Neu ab 2015: Pflicht zur Erfassung der täglichen Arbeitszeiten

Mit dem Mindestlohngesetz wurden auch Regelungen zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeit bestimmter Arbeitnehmer eingeführt. Diese sind zwingend zu beachten, da **bei Verstößen Bußgelder** verhängt werden können.

Zuständig für die Überprüfung der Arbeitszeitdokumentation sind die Zollbehörden, die auch die Einhaltung des Mindestlohns zu kontrollieren haben.

Wer ist betroffen?

Zum einen müssen die Arbeitszeiten für **alle Minijobber** (Ausnahme: Minijobs in Privathaushalten) und **kurzfristige Beschäftigte** dokumentieren werden.

Daneben gilt eine Dokumentationspflicht für die Arbeitszeiten von Arbeitnehmer in den Branchen, die unter § 2 a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes fallen, deren regelmäßiges **monatliche Bruttoentgelt unter 2.958 €** liegt. Dies betrifft somit Arbeitnehmer im

- **Baugewerbe,**
- **Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,**
- **Personenbeförderungsgewerbe,**
- **Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe,**
- **Schaustellergewerbe,**
- **Gebäudereinigungsgewerbe,**
- **in Unternehmen der Forstwirtschaft,**
- **im Messebau und**
- **und in der Fleischwirtschaft.**

Was ist zu dokumentieren?

Für die betroffenen Arbeitnehmer müssen zwingend **Beginn, Ende und Dauer** der täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet werden. Ebenfalls sind Urlaub und Krankheitstage anzugeben.

Die Aufzeichnungen müssen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags erfolgen und sollten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterzeichnet werden.

Die Aufzeichnungen können sowohl handschriftlich als auch in elektronischen Form erfolgen. Eine Vorlage zur Arbeitszeiterfassung, welche den gesetzlichen Vorgaben entspricht, haben wir auf der Rückseite dargestellt. Zudem haben wir Ihnen auf unserer Homepage www.lkp.de zum Download eine **Excel-Datei zur elektronischen Aufzeichnung der Arbeitszeiten** bereitgestellt. Diese sollte die Erfassung wesentlich erleichtern.

Diese Aufzeichnungen muss der Arbeitgeber zu den Lohnunterlagen nehmen und für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren.

Arbeitszeit von Minijobbern

Insbesondere bei den Minijobbern, die maximal 450 € im Monat verdienen dürfen, ist auf Grund der Pflicht zur Einhaltung des Mindestlohnes von 8,50 € unbedingt darauf zu achten, dass diese **höchstens 52,9 Stunden im Monat** arbeiten dürfen, was einer durchschnittlichen Höchstarbeitszeit von 12,2 Wochenstunden entspricht. Werden diese Stundenvorgaben überschritten, so stellt dies ein Verstoß gegen das Mindestlohngesetz dar, welcher sowohl finanzielle als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Werden die monatlichen Lohnabrechnungen über unsere Kanzlei erstellt, so sind ab 2015 für alle Minijobber und kurzfristige Beschäftigten die Arbeitszeitdokumentationen monatlich miteinzureichen. Liegen diese nicht vor, können diese Beschäftigten nicht abgerechnet werden.

Vorlage zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeiten

Firma _____

Mitarbeiter _____

Pers. Nr. _____ Monat / Jahr _____

K	krank
U	Urlaub
UU	unbezahlter Urlaub
F	Feiertag
SA	Stundenweise abwesend
SU	Stundenweise in Urlaub

Tag	Beginn (Uhrzeit)	Pause (Dauer)	Ende (Uhrzeit)	Dauer (Summe)	Erl.	erfasst am	Bemerkungen
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Unterschrift Arbeitgeber

